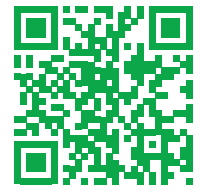


Leseprobe

POLIZEI
DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei



Das Tabu:
Sexualisierte
Gewalt



Das Tabu: Sexualisierte Gewalt

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Dr. Dirk Bange, Hamburg

Titelfoto: Photographee.eu/stock.adobe.com

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach
ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im Kunden-
auftrag für die Drucklegung vom Verlag gestaltet wurden,
sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfälti-
gung und elektronische Speicherung ist nur mit Zustim-
mung des Anzeigenkunden und des Verlages erlaubt.
Verstöße hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag
des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.

Der Verlag behält sich die Verwertung der urheberrecht-
lich geschützten Inhalte dieses Werkes für Zwecke des
Text- und Data-Minings nach § 44b UrhG ausdrücklich vor.
Jegliche unbefugte Nutzung ist hiermit ausgeschlossen



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a • 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-0 • Telefax 0211 7104-174
av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Dominik Lehmanns
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolffhaus

Anzeigensatz und Druck:

© 2026

012-2026-000

www.vdp-polizei.de

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen

• Einleitung: Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen	x
• Was ist sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen?	x
• Zum Ausmaß und den Umständen sexualisierter Gewalt	x
• Verbreitung, Besitz, Erwerb und Herstellung von Missbrauchsdarstellungen	x
• Technologiegestützte sexualisierte Gewalt	x
• Sexualisierte Gewalt und die organisierte Kriminalität	x
• Welche Gefühle und Gedanken löst sexualisierte Gewalt bei Mädchen und Jungen aus?	x
• Welche Folgen zeigen sich bei den Mädchen und Jungen?	x
• Wie helfe ich betroffenen Mädchen und Jungen?	x
• Beratungs- und Hilfeangebote für Betroffene und ihre Bezugspersonen	x
• Die Aufgaben der Polizei und ihr Umgang mit Betroffenen	x
• Wer sind die Täter?	x
• Wie sieht eine gute Prävention aus?	x
• Literaturhinweise	x

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen



Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen ist immer ein Verbrechen. Sie ist für Kinder ein einschneidendes Widerfahrnis, das bei vielen zu dauerhaften und massiven Beeinträchtigungen ihres Lebens führt.

Mädchen und Jungen sind für sexualisierte Gewalt niemals verantwortlich. Verantwortlich ist und bleibt immer der/die Täter/in. Er/sie lädt durch seine/ihre Taten Schuld auf sich. Die Mädchen und Jungen tragen – egal wie sie sich verhalten haben – niemals die Schuld!

Sexualisierte Gewalt muss von der Gesellschaft konsequent verfolgt werden. Den Tätern/innen muss klar sein, dass ihr Handeln geächtet ist und Konsequenzen haben wird. In diesem Sinne ist eine effektive Strafverfolgung ein wichtiger Teil des Opferschutzes. Nach den erschütternden Missbrauchsfällen in Staufen, in Lügde, in Münster, in Bergisch-Gladbach, in Wermelskirchen... sind verschiedene Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht worden, um die Strafverfolgung und

den Schutz der Betroffenen zu verbessern. Auf die einzelnen gesetzlichen Änderungen wird in verschiedenen Kapiteln näher eingegangen. Diese Broschüre möchte Sie über die wichtigsten Erkenntnisse über sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen informieren und Ihnen Hinweise geben, was zu tun ist, wenn Sie mit einem entsprechenden Verdacht konfrontiert werden.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Es gibt keine einheitliche Definition sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Mal werden zum Beispiel ausschließlich Kinder unter 14 Jahren erfasst, mal werden ausnahmslos erwachsene Täter/innen berücksichtigt oder es werden nur sexuelle Handlungen mit Körperkontakt einbezogen. Die folgende Definition versucht möglichst umfassend die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu beschreiben:

„Jede versuchte oder vollendete sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen unter 14 Jahren stattfindet, ist sexualisierte Gewalt. Eine vermeintliche Zustimmung des Kindes oder entsprechende Verhaltensweisen haben keinen Einfluss auf diese Einordnung des Geschehens, es sei denn es handelt sich um gleichaltrige Kinder. Bei Jugendlichen ist jede versuchte oder vollendete sexuelle Handlung, die an oder vor ihnen entweder von Bezugs- und Betreuungspersonen oder gegen ihren Willen vorgenommen wird, als sexualisierte Gewalt einzuordnen.“

Verbrechen:

Nach § 12 Absatz 1 StGB ist ein Verbrechen eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist. Das Verbrechen ist stets vom Vergehen abzugrenzen. Bei der Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen handelt es sich jedoch lediglich um eine der möglichen Einteilungen der Delikte.

Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Zu den sexuellen Handlungen **mit Körperkontakt** gehören

- orale, vaginale oder anale Penetrationen mit dem Penis,
- das Einführen von Fingern oder Gegenständen,
- oral-genitale und oral-anale Kontakte,
- das Anfassen von Kindern an den Geschlechtsteilen, am Anus oder anderen für den Täter erregenden Körperstellen – ausgenommen sind hier Berührungen, die zum Beispiel bei der Körperpflege von Kindern erforderlich sind, sowie
- das Verlangen des Täters/der Täterin, an diesen oder anderen für sie erregenden Körperstellen berührt zu werden.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt auch dann vor, wenn Täter/innen Kinder oder Jugendliche zu sexuellen Handlungen untereinander zwingen.

Zu den sexuellen Handlungen **ohne Körperkontakt** zählen

- verbale sexuelle Belästigung,
- Film- oder Fotoaufnahmen, die das Kind auf sexualisierte Art darstellen,
- Masturbieren vor oder in Anwesenheit eines Kindes,
- Exhibitionismus sowie
- Handlungen, die Kinderprostitution ermöglichen. Gleichzeitig erfahren Kinder und Jugendliche, die sich prostituieren, sexualisierte Gewalt mit direktem Körperkontakt.

In den letzten Jahren hat die **technologiegestützte sexualisierte Gewalt** massiv zu genommen und es entstehen ständig neue Risiken dieser Form sexueller Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Als

ein Beispiel hierfür steht die zunehmende Zahl KI-generierter Missbrauchsdarstellungen von Kindern. Über das Ausmaß technologiegestützter sexualisierter Gewalt, ihre unterschiedlichen Formen und Folgen wird deshalb in einem gesonderten Kapitel detailliert eingegangen.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Die Normen im Strafgesetzbuch (StGB)

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist durch verschiedene Straftatbestände im **Strafgesetzbuch (StGB)** normiert. Durch die **§§ 176, 176a, 176b, 176c und 176d StGB** wird jeder sexuelle Missbrauch an Kindern unter Strafe gestellt. Dadurch soll die unbeeinträchtigte Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen geschützt werden. Ob es sich um sexuelle Handlungen mit oder ohne Körperkontakt handelt oder ob eine vermeintliche Einwilligung des Kindes von den Tätern/innen behauptet wird, spielt dabei keine Rolle. Wenn der sexuelle Missbrauch Körperkontakt beinhaltet ist seit Juli 2021 eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren vorgesehen (§ 176 StGB). Da solche Taten seitdem als Verbrechen gelten, können die Verfahren nicht mehr eingestellt werden. Für Taten ohne Körperkontakt wie sexuelle Handlungen vor einem Kind gilt ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu 10 Jahren (§ 176a StGB). Die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs wird mit sechs Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 176b StGB). Der besonders schwere sexuelle Missbrauch wird nicht unter zwei Jahren geahndet (§ 176c StGB) und wenn das Kind dabei schwer misshandelt oder in die Gefahr des Todes gebracht wird, ist eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorgesehen (§ 176c Abs. 3 StGB). Der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge wird nicht unter zehn Jahren bestraft (§ 176d StGB). Neu eingefügt wurde der **§ 176e StGB**. Er stellt das Verbreiten und das der Öffentlichkeit Zugänglichmachen sowie das Abrufen, den Besitz, die Besitzverschaffung und das einer anderen Person Zugänglichmachen von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern unter Strafe. Die Strafandrohung liegt bei einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Jugendliche sind durch die **§§ 182 und 174 StGB** geschützt. Im Rahmen des § 182 StGB können alle Personen strafrechtlich verfolgt werden, die die Zwangslage eines Mädchens oder Jungen im Alter unter 18 Jahren ausnutzen. Das gilt auch für Gleichaltrige. Besonders geschützt werden alle Jugendlichen vor Tätern/innen, denen sie zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung anvertraut sind. Sie sind damit zum Beispiel vor ihren Eltern und vor Lehrpersonen geschützt (§ 174 StGB). Der § 174 StGB ist bei der Reform im Jahr 2021 um Tathandlungen mit oder vor Dritten erweitert worden. Der § 174a schützt Gefangene, behördlich Verwahrte oder Kranke und Hilfsbedürftige in Einrichtungen vor sexuellem Missbrauch. Der § 174b StGB stellt sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung und § 174c StGB den sexuellen Missbrauch in Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen unter Strafe.

Weitere einschlägige Normen sind der **§ 177 StGB Abs. 1 StGB „sexuelle Nötigung“** und der **§ 177 Abs. 2 StGB „Vergewaltigung“**. Schließlich ist noch der **§ 179 StGB „sexueller Missbrauch von Widerstandsunfähigen“** von Bedeutung.